

**LIEFERSCHEINE** - in einfacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer mit der Sendung. **RECHNUNGEN** - in einfacher Ausfertigung mit Angabe von Bestellnummer, Materialnummer und unserer Artikelbezeichnung, sowie genauer Angabe der Brutto-, Netto- und Taragewichte bzw. der Stückzahlen. Einzusenden an unsere Anschrift, Zentrale Rechnungsprüfung, 50820 Köln, und zwar getrennt von anderer Korrespondenz. **VERSANDANSCHRIFT:** Paketsendungen, LKW-Sendungen: A. Nattermann & Cie. GmbH, Nattermannallee 1, 50829 Köln, Deutschland. **ZUR BEACHTUNG FÜR DIE WARENANLIEFERUNG:** Wir sind zur Annahmeverweigerung berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind: 1. Vollständig aus-gefüllte Lieferpapiere (Lieferschein und Frachtbrief) unter Angabe der Bestell-Nr. und der entsprechenden Pos.-Nr., Material-Nr., Lieferanten-Nr., Artikelbezeichnung und Menge. Diese Angaben sind auch auf der Rechnung, Versandanzeige und im Schriftwechsel erforderlich. 2. Die einzelnen Gebinde sind ebenso zu kennzeichnen mit Material-Nr., Bestell-Nr., Artikel, Menge, Herstellungsdatum und bei Rohstoffgebänden mit Chargen-Nr. sowie Tara- und Nettogewicht. Bei Rohstofflieferungen ist die sofortige Übersendung eines Analysen-Zertifikates an den Einkauf erforderlich. Falls notwendig, garantieren Sie eine ordnungsgemäße Materialkennzeichnung entsprechend der Verordnung über gefährliche Güter in der aktuellen Fassung.

**1. Anwendung der Einkaufsbedingungen:** Nachstehende Einkaufsbedingungen werden Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge, die wir mit dem Lieferanten schließen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die gelieferten Produkte vorbehaltlos annehmen.

**2. Bestellungen:** Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen für uns verbindlich. Telefonische Bestellungen oder Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs dürfen vom Lieferanten nur dann angenommen werden, wenn ein solches Bestellverfahren ausdrücklich mit uns vereinbart worden ist. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung an uns. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch uns. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der Lieferant uns gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich.

**3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verrechnung:** Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die wir in unserer Bestellung angeben. Soweit keine abweichende Zahlungskondition vereinbart ist und vorbehaltlich ordnungsgemäßen Erhalt der Ware bzw. der Leistung, regulieren wir Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen / Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Solange uns keine auftragskonforme prüfbare Rechnung vorliegt, besteht keine Zahlungsverpflichtung.

**4. Lieferzeit, Vertragsstörungen:** Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle maßgeblich. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, einen frühesten und spätesten Liefertermin zu nennen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung voraussichtlich unmöglich machen. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen (1) Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Lieferant sämtliche ihm noch verbliebenen Warenvorräte unter den Kunden im Verhältnis ihrer Bestellungen anteilig verteilen.

**5. Gefahrenübergang:** Der Gefahrenübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, hat die Lieferung frei Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen gehen die Gefahren erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

**6. Qualität, Mängelrügen, Gewährleistung:** Wir werden unverzüglich nach Wareneingang mit der Mängelprüfung beginnen. Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn wir dem Lieferanten den Mangel innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss der erforderlichen Prüfung, bei versteckten Mängeln ab dessen Entdeckung, anzeigen. Bei verderblichen Waren wird die Anzeige unverzüglich erfolgen. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten. Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Durch die Abnahme der Lieferungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Sukzessiv-Lieferverträgen können wir außerordentlich kündigen, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel beseitigen oder mangelfrei neu liefern oder leisten. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers erfolgt nach billigem Ermessen. Sofern der Lieferant einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachlieferung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für die Mängel der Nachlieferung mit dem Gefahrenübergang neu zu laufen.

**7. Haftung:** Für den Fall, dass Dritte Ansprüche aufgrund des Arzneimittelgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Gesetze gegen uns geltend machen, wird uns der Lieferant auf erstes Anfordern im Innenverhältnis freistellen, sofern die Ursache des Schadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Gleiches gilt, wenn wir infolge der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes durch Dritte in Anspruch genommen werden und der Lieferant uns nicht auf das Risiko einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwendung der von ihm gelieferten Ware hingewiesen hat. Diese Freistellungsverpflichtungen beziehen sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände vom Berechtigten zu bewirken.

**8. Allgemeine Sicherheits- und Schutzvorschriften:** Hält der Lieferant bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen nicht ein, so sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch dann erfolgen, wenn der Lieferant die Umweltvorschriften, Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, die geltenden ethischen Grundsätze (vgl. [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)) und die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht einhält und wir dadurch in unserem Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigt werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unser Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit berührt werden könnte. Der Lieferant akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch uns (durch Fragebogen, ggf. Audit) auf Basis unserer unternehmerischen sozialen Verantwortung. Der Lieferant hat uns unverzüglich über Art und Ausmaß solcher Umstände zu informieren, die im Rahmen der Erbringung beauftragter Leistungen dazu führen können, dass wir in das öffentliche Interesse geraten, wie zum Beispiel einen Unfall während des Transports oder bei der Handhabung unserer Produkte oder Abfälle.

**9. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen:** Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

**10. Nutzungsrechte:** Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Wir behalten uns sämtliche Rechte hieran vor. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

**11. Schutzrechte:** Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Urheber- und Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant uns frei. Der Lieferant überträgt der A. Nattermann & Cie. GmbH für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen seitens des Lieferanten erbrachten und von A. Nattermann & Cie. GmbH beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten, insbesondere auch auf die Printwerbung sowie die Multimedia-Verwertung (Internetauftritt, Print-On-Demand, E-Book, Online-Publishing). Die Rechtsübertragung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein. Der Erwerb der vorgenannten Rechte ist mit der Vergütung gem. der jeweiligen Beauftragung abgegolten. Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

**12. Anwendbares Recht – Gerichtsstand:** Die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Köln, für Klagen durch uns auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

**13. Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages nicht berührt.